

Merkblatt

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten

Ehrenamtliches Streitschlichtungsgremium der Niederrheinischen IHK

I. Aufgabe der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in Wettbewerbsstreitfällen eine gütliche Einigung anzustreben. Sie soll es ermöglichen, ohne Inanspruchnahme der Gerichte Wettbewerbsstreitigkeiten einfach und kostensparend beizulegen.

II. Zuständigkeit

Die Einigungsstelle ist nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sachlich für die Behandlung von zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Wettbewerbsrecht zuständig. Dies gilt stets bei Wettbewerbsverstößen, die den Geschäftsverkehr mit dem Letztverbraucher betreffen. Bei sonstigen Wettbewerbsstreitigkeiten kann die Einigungsstelle tätig werden, wenn der Antragsgegner zustimmt.

Die Einigungsstelle ist örtlich zuständig, wenn der Antragsgegner im Bezirk der Niederrheinischen IHK (Stadt Duisburg, Kreise Kleve und Wesel) eine gewerbliche Niederlassung hat. Hat der Antragsgegner keine gewerbliche Niederlassung, reicht der Wohnsitz für die Zuständigkeit aus. Die Einigungsstelle ist auch zuständig, wenn die in Streit befindliche Handlung im Bezirk der IHK begangen wurde.

III. Besetzung der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle ist mit einem Volljuristen als Vorsitzendem und mindestens zwei sachverständigen Unternehmern als Beisitzern besetzt. Wird die Einigungsstelle von einem privaten Verbraucher oder einem Verbraucherverband angerufen, so ist sie mit Gewerbetreibenden und Verbrauchern als Beisitzern in gleicher Anzahl besetzt. Die Vorsitzenden werden für vier Jahre bestellt. Die Beisitzer werden für jede Verhandlung von dem Vorsitzenden aus einer hierfür jährlich aufzustellenden Beisitzerliste berufen.

Vorsitzende und Beisitzer sind keine Mitarbeiter der IHK, sondern ehrenamtlich tätig und nicht weisungsgebunden. Die Liste der Vorsitzenden und Beisitzer wird jährlich in der IHK-Mitgliederzeitschrift „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht und kann bei der IHK eingesehen werden. Sie enthält Gewerbetreibende der verschiedensten Wirtschaftszweige einschließlich des Handwerks sowie Verbraucher.

Mitglieder der Einigungsstelle können (z. B. wegen befürchteter Befangenheit) wie Richter an einem Gericht abgelehnt werden, wenn entsprechende Voraussetzungen der Zivilprozessordnung vorliegen.

IV. Geschäftsführung

Die Geschäfte der Einigungsstelle werden von der IHK geführt. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens, Zuschriften sowie Mitteilungen und Anfragen an die Einigungsstelle sind **nur an die IHK**, nicht an Vorsitzende oder Beisitzer oder die andere Verfahrenspartei, zu richten.

V. Gang des Verfahrens

Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch eine Verordnung der Landesregierung NRW (Einigungsstellenverordnung) geregelt. Der Text der Verordnung ist als Merkblatt der IHK erhältlich.

1. Verfahrensbeginn durch Antragstellung

Wer ein Verfahren vor der Einigungsstelle einleiten will, muss einen Antrag mit Begründung schriftlich bei der IHK einreichen oder dort zu Protokoll erklären. Für die Einigungsstelle und die andere Verfahrensseite (den sogenannten Antragsgegner) müssen mindestens insgesamt drei Exemplare des Antrags eingereicht werden. In dem Antrag sind eventuelle Beweismittel anzugeben. Urkunden oder sonstige Beweisstücke (z.B. die beanstandete Anzeigenwerbung, Schaufensterfotos, ein unverlangt zugesandtes Werbefax), die der Begründung des Antrags dienen, sind beizufügen.

Antragsberechtigt sind unmittelbare Konkurrenten, also Gewerbetreibende, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie der Antragsgegner herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen. Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, wie Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern oder die Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sind ebenfalls antragsbefugt. Ferner sind Verbraucherverbände sowie Letztverbraucher antragsberechtigt, wenn durch einen Wettbewerbsverstoß Verbraucherbelange beeinträchtigt werden.

Nicht nur derjenige, der eine Abmahnung ausgesprochen hat, kann ein Einigungsverfahren in Gang setzen. Auch ein Unternehmen, das abgemahnt worden ist, kann einen entsprechenden Antrag stellen, um zu klären, ob die Abmahnung berechtigt ist.

Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung des Wettbewerbsverstoßes in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. Während der Anhängigkeit eines Einigungsstellenverfahrens ist Klage auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, unzulässig. Im Gegenzug sind aber eine Klage oder ein Antrag auf einstweilige Verfügung zur Unterlassung des behaupteten Wettbewerbsverstoßes während eines Einigungsstellenverfahrens dennoch möglich. Seriöse Wettbewerbsverbände verzichten jedoch in der Regel während eines laufenden Einigungsverfahrens auf eine gerichtliche Klärung – es sei denn, der Abgemahnte hat das Verfahren bei einem offensichtlichen Verstoß nur zum Zeitgewinn eingeleitet.

2. Mündliche Verhandlung

In der Regel wird auf den Antrag hin Verhandlungstermin vor der Einigungsstelle anberaunt. Wenn jedoch die Einigungsstelle den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich für unzuständig erachtet, kann sie die Einleitung von Einigungsverhandlungen ablehnen.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann jedoch der Vorsitzende Dritten die Anwesenheit gestatten.

Um den vertraulichen Charakter der Verhandlung zu wahren, kann der Vorsitzende allen Teilnehmern die Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen durch das Verfahren bekanntwerden, zur Pflicht machen.

3. Ladung zum Termin und persönliches Erscheinen

Die Parteien werden von dem Vorsitzenden der Einigungsstelle zur mündlichen Verhandlung geladen. Wettbewerbsstreitfälle sind zumeist eilbedürftig. Daher beträgt die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung drei Tage. Sie kann von dem Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden. Üblicherweise werden Ladungen aber mit ausreichend langer Frist versandt.

Die Verhandlung vor der Einigungsstelle sollte – auch wenn persönliches Erscheinen nicht angeordnet ist – von den Parteien persönlich wahrgenommen werden. Hierdurch werden die Aufklärung des Sachverhalts und eine gütliche Einigung gefördert. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist grundsätzlich zulässig. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen und muss zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zur Abgabe von Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt sein.

Der Vorsitzende der Einigungsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und durch Ordnungsgelder erzwingen. Hinsichtlich der Entsendung eines Vertreters gilt in diesem Falle § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO analog.

Die Einigungsstelle ist nicht berechtigt, Zeugen oder Sachverständige zu laden. Wenn ein Beteiligter jedoch Zeugen zur Verhandlung mitbringt, können diese befragt werden, wenn sie nach Einschätzung der Einigungsstelle zur Klärung beitragen können. Es besteht aber kein Anspruch der Beteiligten auf eine Befragung von Zeugen.

4. Einigungsvorschlag

Die Einigungsstelle hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Die Mitglieder der Einigungsstelle beraten den Fall unter juristischen wie unternehmerischen Gesichtspunkten und schlagen den Beteiligten eine angemessene Lösung vor. Sie können im Einzelfall den Parteien auch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Einigungsvorschlag machen.

Die Einigungsstelle ist kein Gericht, sie fällt daher kein Urteil. Sie kann den Beteiligten daher beispielsweise empfehlen, eine Abmahnung anzuerkennen und sich zur zukünftigen Unterlassung eines Wettbewerbsverstoßes zu verpflichten. Die Empfehlung kann aber auch lauten, eine Abmahnung zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn die Einigungsstelle von der Wettbewerbswidrigkeit des beanstandeten Verhaltens nicht überzeugt ist.

5. Vergleich

Kommt eine Einigung zwischen den Parteien vor der Einigungsstelle zustande, wird sie in einem schriftlichen Vergleich festgehalten. In dem Vergleich kann sich insbesondere der Antragsgegner verpflichten, die beanstandete Werbung zukünftig zu unterlassen. Außerdem können Schadenersatz und eine Vertragsstrafe für Zuwiderhandlungen gegen den Vergleich vereinbart werden. Ein vor der Einigungsstelle geschlossener Vergleich kann wie ein Gerichtsurteil vollstreckt werden.

Kann eine Einigung nicht erzielt werden, stellt die Einigungsstelle fest, dass das Verfahren gescheitert ist. Es bleibt dann den Parteien überlassen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

6. Kosten des Verfahrens

Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden keine Gebühren erhoben.

Über die Erstattung von Auslagen, die evtl. für die Entschädigung von Vorsitzenden, Beisitzern, Zeugen und Sachverständigen entstehen, soll eine gütliche Einigung der Parteien angestrebt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle über die Verteilung dieser Auslagen nach billigem Ermessen. Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst, einschließlich die ihrer Bevollmächtigten, soweit die Parteien nicht in dem Vergleich eine andere Regelung treffen.

7. Die Einigungsstelle bei der Niederrheinischen IHK

Die Einigungsstelle existiert für den Niederrheinischen IHK Bezirk in Duisburg.

Anträge richten Sie an die:

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg Wesel Kleve zu Duisburg

Postfach 10 15 08
47015 Duisburg
Fax 02 03 – 2 65 33

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden